

TE Vwgh Erkenntnis 2012/7/10 2010/11/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

ÄrzteG 1998 §109;

ÄrzteG 1998 §91 Abs4;

ÄrzteG 1998 §91;

AVG §66 Abs4;

1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
 3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
 4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
 5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
 6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000
 9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000
-
1. ÄrzteG 1998 § 91 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 91 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
 3. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 15.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2012
 4. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 19.08.2010 bis 14.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
 5. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
 6. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
 7. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 8. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 11.11.1998 bis 31.12.2001
-
1. ÄrzteG 1998 § 91 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 91 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
 3. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 15.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2012
 4. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 19.08.2010 bis 14.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
 5. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
 6. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004

7. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

8. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 11.11.1998 bis 31.12.2001

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des Dr. RW in D, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Bauernmarkt 2, gegen den Bescheid des Vorstandes der Ärztekammer für Wien (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertreten durch Foidl Trappmaier Rechtsanwälte in 1030 Wien, Ungargasse 53) vom 20. Oktober 2009, Zl. ArztNr. 21401, betreffend Kammerumlage für die Jahre 2001 bis 2003 (weitere Partei: Wiener Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Die Ärztekammer für Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schreiben des Präsidenten der Ärztekammer für Wien vom 23. September 2005 (betitelt als "Schätzbescheid") wurde die vom Beschwerdeführer zu leistende Kammerumlage für das Jahr 2001 festgesetzt und ein Säumniszuschlag vorgeschrieben. Gleiches erfolgte mit zwei weiteren Schreiben des Präsidenten der Ärztekammer für Wien hinsichtlich der Kammerumlagen für die Jahre 2002 und 2003.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde (Berufung).

Mit dem angefochtenen Bescheid des Vorstandes der Ärztekammer für Wien wurde der Beschwerde hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen stattgegeben und "die Angelegenheit in dieser Hinsicht zur Neuberechnung an die Erstinstanz zurückverwiesen" (Spruchpunkt 1.). Darüber hinaus wurde die Beschwerde abgewiesen (Spruchpunkt 2.).

In der Begründung zu Spruchpunkt 1. führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Erstbehörde die Säumniszuschläge für die Jahre 2001 bis 2003 mangels Rechtsgrundlage widerrechtlich vorgeschrieben habe.

Zu Spruchpunkt 2. führte die belangte Behörde aus, die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Bemessung der Kammerumlage mittels Schätzung fehle, sei unzutreffend, weil die in § 109 Abs. 5 ÄrzteG 1998 verankerte Rechtsgrundlage für die Schätzung erst mit dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 156/2005 am 1. Jänner 2006 weggefallen sei. Zu Spruchpunkt 2. führte die belangte Behörde aus, die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Bemessung der Kammerumlage mittels Schätzung fehle, sei unzutreffend, weil die in Paragraph 109, Absatz 5, ÄrzteG 1998 verankerte Rechtsgrundlage für die Schätzung erst mit dem Inkrafttreten der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2005, am 1. Jänner 2006 weggefallen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

1. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in Ansehung der Frage, ob die erstinstanzlichen Erledigungen als Bescheid zu qualifizieren ist, jenen, über welche bereits mit den hg. Erkenntnissen vom 22. Juni 2010, Zl. 2006/11/0058, und Zl. 2006/11/0108, und - was den Hinweis auf § 230 Abs. 7 ÄrzteG 1998 in der Fassung der 14. Ärztegesetz-Novelle durch die belangte Behörde anlangt - jenen, über welche mit den hg. Erkenntnissen vom 23. Feber 2011, Zl. 2008/11/0054, sowie vom 24. Mai 2011, Zl. 2008/11/0006, entschieden wurde. Es genügt daher, gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf diese Erkenntnisse hinzuweisen. 1. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in Ansehung der Frage, ob die erstinstanzlichen

Erledigungen als Bescheid zu qualifizieren ist, jenen, über welche bereits mit den hg. Erkenntnissen vom 22. Juni 2010, Zl. 2006/11/0058, und Zl. 2006/11/0108, und - was den Hinweis auf Paragraph 230, Absatz 7, ÄrzteG 1998 in der Fassung der 14. Ärztegesetz-Novelle durch die belangte Behörde anlangt - jenen, über welche mit den hg. Erkenntnissen vom 23. Feber 2011, Zl. 2008/11/0054, sowie vom 24. Mai 2011, Zl2008/11/0006, entschieden wurde. Es genügt daher, gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf diese Erkenntnisse hinzuweisen.

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet. Die Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof - anders als die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2011 meint - gemäß § 41 Abs. 1 VwGG von Amts wegen aufzugreifen. Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet. Die Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof - anders als die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2011 meint - gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG von Amts wegen aufzugreifen.

2. Für das fortgesetzte Verfahren sei angemerkt, dass die mit Spruchpunkt 1. erfolgte Zurückverweisung der Entscheidung über den Säumniszuschlag an die Erstbehörde "zur Neuberechnung" rechtswidrig ist, wenn, wie die belangte Behörde ausführt, der Säumniszuschlag mangels Rechtsgrundlage widerrechtlich vorgeschrieben wurde (in einem solchen Fall hätte die belangte Behörde - in Anwendung des § 66 Abs. 4 AVG - die Vorschreibung des Säumniszuschlages ersatzlos aufzuheben). 2. Für das fortgesetzte Verfahren sei angemerkt, dass die mit Spruchpunkt 1. erfolgte Zurückverweisung der Entscheidung über den Säumniszuschlag an die Erstbehörde "zur Neuberechnung" rechtswidrig ist, wenn, wie die belangte Behörde ausführt, der Säumniszuschlag mangels Rechtsgrundlage widerrechtlich vorgeschrieben wurde (in einem solchen Fall hätte die belangte Behörde - in Anwendung des Paragraph 66, Absatz 4, AVG - die Vorschreibung des Säumniszuschlages ersatzlos aufzuheben).

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ist darauf hinzuweisen, dass (anders als die belangte Behörde offenbar meint) die Novelle BGBl. I Nr. 156/2005 die in § 91 Abs. 4 ÄrzteG 1998 normierte Vorschreibung der Kammerumlage aufgrund einer Schätzung nicht beseitigt hat (der Hinweis der belangten Behörde auf die Änderung des § 109 Abs. 5 ÄrzteG 1998 durch die genannte Novelle betrifft hingegen den nicht gegenständlichen Wohlfahrtsfondsbeitrag). Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ist darauf hinzuweisen, dass (anders als die belangte Behörde offenbar meint) die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2005, die in Paragraph 91, Absatz 4, ÄrzteG 1998 normierte Vorschreibung der Kammerumlage aufgrund einer Schätzung nicht beseitigt hat (der Hinweis der belangten Behörde auf die Änderung des Paragraph 109, Absatz 5, ÄrzteG 1998 durch die genannte Novelle betrifft hingegen den nicht gegenständlichen Wohlfahrtsfondsbeitrag).

3. Der angefochtene Bescheid war aufgrund der Ausführungen unter Pkt. 1. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Bescheid war aufgrund der Ausführungen unter Pkt. 1. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 10. Juli 2012

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010110146.X00

Im RIS seit

03.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at